## 29. Unter welchen Boraussexungen hat ein Schnlbanerkenntnis als auf Grund einer Abrechnung erklärt zu gelten? BGB. § 782,

II. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1909 i. S. Fr. (Bell.) w. B. (Kl.). Rep. II. 555/08.

- I. Landgericht Salle, Rammer für Sandelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin hatte dem Beklagten lange Zeit hindurch Felle geliefert. Sie klagte aus dieser Geschäftsverbindung auf Zahlung eines Teilbetrags und führte die Klage auch auf die Behauptung, daß mit dem Beklagten abgerechnet worden sei und der Beklagte das Abrechnungsergednis als richtig anerkannt habe. Die Revision des in beiden Borinstanzen verurteilten Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mus ben Grunben:

"Das Berufungsgericht gelangt auf Grund ber beeidigten Ausfage bes Reugen B., Die es als glaubwürdig ansieht, ju bem Ergebnisse, bag ber Beklagte bie ftreitige Schuld in bem von ber Rlagerin behaupteten Umfange vertragsmäßig anerfannt habe. Es ftellt fest, bag bie Barteien Ende Januar ober Anfang Februar 1906 an mehreren Abenden über ihre geschäftlichen Beziehungen abgerechnet hatten, daß fich babei nach Berichtigung einiger Abweichungen schließ. lich ein Guthaben ber Klägerin von 44295,49 M ergeben habe und daß barauf der Beklagte auf die Frage eines der Inhaber der klagenden Firma, wie er benn bezahlen wolle, geantwortet habe, er tonne nur nach und nach bezahlen, er sei ein ehrlicher Mensch, er wolle teinen betrügen, er tonne doch nicht wieder als Gerbergefelle In biefer Erflärung erblicht bas Berufungsgericht ein die Bahlungspflicht bes Betlagten begrundendes Schuldanerkenntnis, indem es erwägt, der Bellagte habe banach zwar nicht mit ausbrudlichen Worten erklärt, daß er feine Schuld anerkennen und bezahlen wolle, aber boch ber Rlägerin gegenüber beutlich zu ertennen gegeben, baß er bas gefundene Ergebnis als richtig gelten lassen und die ermittelte Summe, wenn auch nur in Raten, zahlen wolle.

Die Revision erhebt hiergegen den Angriff, das Berufungsgericht nehme mit ungenügender Begründung an, daß der Beklagte ein verpslichtendes Schuldanerkenntnis abgegeben habe. Wenn der Beklagte sich so geäußert habe, wie das Berufungsgericht seststelle, so habe er damit nur erreichen wollen, daß er wegen der Bezahlung nicht gedrängt werde, dagegen nicht zu erkennen gegeben, daß er auch mit der Höhe der von der Klägerin berechneten Forderung einverstanden sei. Der nach § 781 BGB. erforderliche Wille des Beklagten, mit der Klägerin einen Vertrag zu schließen, kraft dessen er unabhängig von dem Schuldgrunde zur Zahlung verpslichtet sein sollte, sei nicht zu vermuten, sondern hätte eines besonderen Nachweises bedurft.

Der Angriff konnte keinen Erfolg haben. Nach § 781 Sat 1 BBB. ift jur Gultigfeit eines Schuldanertenntniffes bie fchriftliche Erteilung der Anerkennungserklarung erforderlich. Der Beobachtung biefer Form bedarf es nach & 782 ausnahmsweise nicht, wenn bas Anertenntnis auf Grund einer Abrechnung ober im Bege bes Bergleichs erteilt wirb. Im vorliegenden Ralle hat nach ben Reftstellungen bes Berufungsgerichts eine Abrechnung im Sinne bes Geletes flatigefunden. Die Barteien haben, um ben Stand ber aus ben langiabrigen Lieferungen ber Rlagerin berrührenben Schulb bes Beklagten zu ermitteln, an ber Hand von Aufzeichnungen und Rechnungen die für die Berechnung ber Schuld in Betracht tommenden Posten miteinander erörtert und Abweichungen berichtigt, bis sich schließlich eine bestimmte Summe als Guthaben ber Klägerin ergab. Die Erteilung eines in bezug auf diese Summe abgegebenen, als felbständigen Berpflichtungsgrundes wirtfamen Schuldanertenntniffes konnte deshalb formlos erfolgen. Sie erforderte auch, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nicht ben Gebrauch von Worten, wodurch die Anerkennung ausbrücklich erklärt wurde. Da bas Gefet teine folche Beschränkung enthält, so ist bavon auszugeben, baß, entsprechend ber für sonstige rechtsgeschaftliche Erklärungen geltenben Regel, auch eine andere Form der Kundgebung genügen konnte.

Erforderlich ist allerdings, um ein verpflichtendes Schuldanerkenntnis der Außerung des Beklagten entnehmen zu können, daß der Wille, ein solches zu erteilen, unter Würdigung der begleitenden Umstände in den gebrauchten Worten zu finden ist. Dies konnte aber in dem gegebenen Falle vom Berufungsgerichte ohne Rechtsirrtum und ohne daß es der Angabe weiterer Gründe bedurft batte.

bejaht werden. Der Beklagte wurde, nachbem bei ber Abrechnung ein bestimmtes Ergebnis ermittelt worben war, gefragt, wie er bejahlen wolle. Wenn er barauf die Richtigkeit bes Ergebnisses nicht beftritt, wohl aber bie auf die Bereitwilligkeit zu gahlen hinweisende Nußerung getan hat, er konne nur nach und nach bezahlen, er wolle teinen betrugen, fo mar biefe Antwort an fich geeignet, dem Willen Ausbrud zu geben, Die Schuld fo, wie fie ermittelt worben mar, als zu Recht bestehend anzuerkennen. Weiter aber ist für bie Frage, ob die Erklarung bes Beklagten biefen Sinn hatte, bon erheblicher Bedeutung, daß sie an eine Abrechnung sich anschloß, also an einen Alt, ber verkehrsüblich gerade ju bem Awede borgenommen wird, Rlarbeit über die Beziehungen ber Beteiligten zu ichaffen und bas gewonnene Ergebnis binbend festzustellen. Eben mit Rudficht barauf. bag bei der Abrechnung ber Wille, bas Ergebnis binbend festzufegen, ju unterftellen ift, bat auch bas Bürgerliche Gefetbuch für biefen Kall, wie für ben ähnlichen Kall bes Bergleichs, bie fonst bei bem Schulbanertenntnis notwendige Schriftform für nicht erforderlich erklart (Prot. Bb. 2 S. 509). Das Berufungsgericht burfte beshalb. nachbem es in ber Augerung bes Beklagten eine Anerkennung ber Richtigleit bes Abrechnungsergebniffes gefunden hatte, ohne weiteres annehmen, bag auch die Erklärung, bas Ergebnis ber Abrechnung als bindend anzuerkennen, in der Auferung enthalten fei." . . .